Neue Regeln für Vertretung helfen Praxen

Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wird oft auf die Punkte reduziert, die für Vertragsärzte nur schwer zu schlucken sind. Doch außer Terminservicestellen und Aufkauf von Praxissitzen durch die KV enthält das Gesetz auch Neuregelungen, die Vertragsärzten das Leben erleichtern.

VON HAUKE GERLOF

DÜSSELDORF. Wer genau wissen will, was das neue GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) der ambulanten Versorgung durch Vertragsärzte bringt, sollte ruhig einmal „ins Kleingedruckte" sehen. Das empfiehlt Rechtsanwältin Jessica Beyer, Bereich Gesundheitsmärkte und -politik bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank).

In den Änderungen der Zulassungsverordnung Ärzte zum Beispiel, im VSG erst im Artikel 14, also weit hinten, finden sich durchaus Gesetzesänderungen, die niedergelassenen Ärzten helfen, wenn sie Kollegen anstellen wollen, hat Beyer im Gespräch mit der „Ärzte Zeitung" gesagt.

So gebe es bisher eine Sollbruchstelle in der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten, die nach Abschluss der Weiterbildung gerne in der Praxis bleiben wollen. Bisher war dies erst möglich, wenn der Zulassungsausschuss über den Antrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entschieden hatte. „In der Zwischenzeit haben viele Assistenten eine andere Beschäftigung gefunden und waren für die Praxis dann verloren", erläutert Beyer das Problem.

Das VSG ermöglicht nun eine Weiterbeschäftigung so lange, bis über den Antrag entschieden worden ist (Paragraf 32 Absatz 2 Zulassungsverordnung) – eine sehr praxisnahe Änderung der Rechtslage. Hinzu kommt, dass die KV künftig auch die Möglichkeit hat, Praxen mit Weiterbildungsassistenten ein größeres Budget zu geben. „Dies könnte ein Anreiz werden, Assistenten auch in der Praxis zu beschäftigen", so Beyer. Neu ist auch, dass wenn der angestellte Arzt den gesetzlichen Anspruch zum Beispiel für die Elternzeit oder die Pflegezeit wahrnimmt, eine Vertretung bis zu drei Jahren beschäftigt werden kann.

Nicht zuletzt kann die KV in unterversorgten Gebieten von Gebühren für das Zulassungsverfahren absehen oder diese reduzieren – eine weitere Erleichterung für Ärzte, die ihre Praxis in strukturschwachen Gebieten errichten wollen. „Solche finanziellen Anreize werden letztlich nicht die Versorgungsprobleme auf dem Land lösen", weiß auch Beyer. Dazu müsse es eine gute Infrastruktur geben, mit Schulen für die Kinder, einem Job für den Partner und auch kulturellen Angeboten. Vor allem dafür habe es ja auch bereits im GKV-VStG 2012 die Aufhebung der Residenzpflicht gegeben.

Es gibt auch einige andere Regeln im VSG, die eher kontraproduktive Signale an junge Ärzte senden, die mit dem Gedanken spielen, sich niederzulassen, so Beyer. Dazu gehöre unter anderem die Öffnung der Hochschulambulanzen, die Fachärzte durchaus davon abhalten könnte, sich in der Nähe von Medizinfakultäten niederzulassen. Dafür erleichtern die neuen Regeln zu den MVZ, die nun auch fachgleich betrieben werden können, möglicherweise den Weg in die Niederlassung. Zum Beispiel können jetzt auch nur Hausärzte ein MVZ betreiben und so den ärztlichen Nachwuchs über einen „sanften Einstieg" in die ambulante Medizin ziehen.

Weitere neue Regeln aus dem GKV-VSG, die sich nach Meinung von Beyer eher positiv für niedergelassene Ärzte auswirken:

- Förderung von 7500 Weiterbildungsstellen für Allgemeinärzte und von 1000 Stellen für Fachärzte der Grundversorgung im ambulanten Bereich.
- Förderung neuer Versorgungsformen durch den Innovationsfonds in Höhe von 225 Millionen Euro jährlich ab 2016. Auch Ärztenetze, die neue Versorgungsmodelle entwickeln, können sich um dieses Geld bewerben.
- Gleichstellung von Vertragsärzten und angestellten Ärzten in der Wirtschaftlichkeitsprüfung – dadurch werden MVZ und Praxischefs, die angestellte Ärzte beschäftigen, in der Plausibilitätsprüfung nicht mehr benachteiligt.
- Verbesserte Förderung der Praxisnetze.

Insgesamt, fasst die Expertin der apoBank zusammen, ergeben sich für niedergelassene Ärzte einige positive Aspekte, wenn man sich die Detailregelungen des GKV-VSG ansieht. Ob das allerdings ausreicht, die Versorgungsprobleme in den kommenden Jahren zu lösen, bezweifelt auch Beyer.

> Es lohnt sich auch ein Blick in das Kleingedruckte des Versorgungsstärkungsgesetzes.
>
> **Jessica Beyer,** Rechtsanwältin und Prokuristin bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank

© APOBANK

Auch bei angestellten Ärzten können Praxischefs jetzt ohne Probleme mit Vertretung arbeiten. © SYDA PRODUCTIONS/FOTOLIA.COM